

INFO

PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16, 50670 Köln
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de
www.pr-gesamtschule-koeln.de



Februar 2016, Nr. 207

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

Stellenausschreibungen zum ersten Beförderungsamt.- Kegelstellen A13 g.D. (gehobener Dienst) und A14 h.D. (höherer Dienst)

Für das Schuljahr 2015/16 hat die Bezirksregierung Köln den Gesamtschulen insgesamt 135 Kegelstellen, davon 57mal A13 g.D. und 78mal A14 h.D. zugewiesen. Die Sekundarschulen werden ebenfalls mit insgesamt 55 Kegelstellen ausgestattet (38mal A13 g.D. und 17mal A14 h.D.). Die Ausschreibungen erfolgen in den nächsten Wochen online unter www.stella.nrw.de; sie gelten bezirkswweit, man kann sich also auf alle dort ausgeschriebenen Stellen bewerben und ist nicht auf die eigene Schule beschränkt.

Bewerbungsvoraussetzung für A13- bzw. A14-Kegelstellen:
Lehrkräfte mit SI- bzw. SII-Fakultas (Beamt*innen A12 g.D./Tarifbeschäftigte EG 11 bzw. A13 h.D./Tarifbeschäftigte EG13) können sich i.d.R. frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit bewerben. Eine frühere Beförderung ist aufgrund besonderer Leistungen möglich (vgl. LBG § 20 „Beförderungen“).

Achtung Laufbahnwechsler*innen (LBW): Sowohl Lehrkräfte des gehobenen Dienstes A12 g.D. als auch Lehrkräfte, die bereits in einem Beförderungsamt A13 g.D. befinden **und** die zusätzlich über die Lehrbefähigung für die SII verfügen, können sich auf A14-Kegelstellen bewerben. Beim Wechsel der Laufbahn ist jedoch eine Wartezeit von einem Jahr in der neuen Laufbahn abzuleisten, bevor nach A14 befördert wird (vgl. u.a. LVO §11).

Tarifbeschäftigte mit entsprechenden Voraussetzungen können sich auch auf die o.g. Stellen bewerben.

Als Personalrat sind wir regelmäßig in die Ausschreibungsverfahren mit einbezogen. Momentan überprüfen wir sehr genau die Ausschreibungstexte. Diese sollten sich gegenüber jenen für **Funktionsämter** (Koordinatorstellen: leitende bzw. koordinierende Funktion) deutlich unterscheiden, sowohl

im Tätigkeitsfeld als auch im zeitlichen Umfang. Konkret bedeutet dies, dass bei der Ausschreibung von Kegelstellen Formulierungen wie „Mitarbeit bei ...“ oder „Unterstützung im Bereich ...“ vom PR bevorzugt werden.

Die Ausschreibung sollte u.E. möglichst offen und wenig detailliert sein, um den Bewerberkreis nicht unnötig einzuschränken. Möglich ist auch die alternative Ausschreibung von Aufgaben. Wir empfehlen daher, vor der konkreten Übernahme von Aufgaben im Gespräch mit der Schulleitung diese eindeutig auszuformulieren und den zeitliche Umfang (Orientierung: Umfang der Besoldungs- bzw. Gehaltserhöhung) festzuhalten. Falls eine höhere Beanspruchung erfolgt, sollten sich die Kolleg*innen vertrauensvoll an den PR wenden.

Zum Hintergrund für die Zuweisung von Kegelstellen:

Alle Schulen besitzen einen „Stellenkegel“, welcher formal u.a. das Verhältnis der einzelnen Laufbahnen beschreibt. Basierend auf den Schülerzahlen (Sek I und Sek II getrennt) und anderen Faktoren errechnet sich ein Stellenbedarf der einzelnen Laufbahnen für jede Schule. Als Anhaltspunkt dienen der Geschäftsverteilungsplan (BASS 21-02 Nr.3), die jährlich erscheinende Ausführungsverordnung und die konkreten Zahlen der einzelnen Schule. Als Annäherung kann folgende Verteilung dienen: Im gehobenen Dienst sind 10% aller Stellen Beförderungsstellen (A13-Kegelstellen), im höheren Dienst sind es 40% (A14-Kegelstellen).

Der Personalrat setzt sich für mehr Transparenz in diesem Verfahren ein mit dem Ziel, dass die konkrete Verteilung der Funktions- und Beförderungsstellen den einzelnen Schulen durch die Dezernent*innen bzw. den Kollegien durch die Schulleitungen bekannt gemacht wird. Das Kollegium bzw. die Lehrerkonferenz sollte darauf achten, dass sich der Ausschreibungstext am Bedarf der Schule orientiert. In diesem Zusammenhang weist der PR darauf hin, dass der Lehrerrat vor der Ausschreibung im Rahmen des allgemeinen Informationsrechts zu beteiligen ist. Der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen ist der Ausschreibungstext vorzulegen zu einem Zeitpunkt an dem er noch verändert werden kann.

Sabbatjahr: Unschädlichkeit von Teilzeit bei Alters- und Schwerbehindertenermäßigung

Die Verordnung zur Ausführung des §93 Abs. 2 Schulgesetz der sogenannten AVO (BASS 11-11 Nr.1 / Nr.1.1) wird, wie bereits in PR-Info 205 berichtet zum SJ 2016/17 geändert. Danach war bislang eine Teilzeit im Umfang von 23,5 LWS unschädlich für die Bemessung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung. In Zukunft wird nur noch eine Teilzeit im Umfang von 24,5 LWS unschädlich für die Bemessung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung sein.

Wenn man die jeweils volle Ermäßigung ab dem 60. Lebensjahr erhalten möchte, führt dies bei bewilligtem Sabbatjahr in der Ansparphase u.U. zu größeren Problemen, vor allen Dingen, weil über die gesamte Ansparzeit die Arbeitszeit gleich bleiben muss.

Allerdings: Mit der Änderung der AVO liegt ein sogenannter Störfall vor, der es dem Beschäftigten zumindest ermöglicht, von einem einmal genehmigten Vorgang wieder zurückzutreten.

Im Falle eines bereits bewilligten Sabbatjahres eröffnet dies nach Rückmeldung durch das Ministerium (MSW) generell - drei nicht wirklich gute - Möglichkeiten:

a) Man lässt alles beim Alten und erhält ab Schuljahr 16 / 17 möglicherweise nicht drei sondern zwei LWS Altersermäßigung.

b) Das Sabbatjahr wird in Gänze per Antrag aufgelöst und rückabgewickelt. Das wäre genehmigungsfähig, aber wahrscheinlich mit steuerlichen Nachteilen verbunden.

c) Man erhöht nachträglich auf 24,5 LWS und müsste dann aber über die bereits geleistete Ansparphase eine LWS Unterschied zwischen 23,5 und 24,5 LWS nacharbeiten. Das Nacharbeiten geht nur während der Ansparphase. Beispiel: Sabbatjahr fünf Jahre Ansparzeit – ein Jahr Freistellungsphase. Der Beschäftigte befindet sich vor seinem dritten Jahr der Ansparphase. Um die volle Altersermäßigung zu bekommen, müsste man dann in den kommenden zwei Anspargjahren jeweils eine LWS nacharbeiten, d.h. gesamt 25,5 LWS arbeiten.

Würde sich der Beschäftigte im letzten Anspargjahr befinden, müsste er vier LWS nacharbeiten, d.h. er hätte eine Wochenarbeitszeit von 28,5 LWS. Da dies nicht zulässig ist, bleibt dem Beschäftigten diese Möglichkeit verwehrt.

COPSOQ

Personalrat in der Mitbestimmung

Der Personalrat für Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen hat vor dem Verwaltungsgericht Recht bekommen. In der Anhörung zu COPSOQ vor dem VG Köln wurde bestätigt, dass der Personalrat schon bei der Vorbereitung des COPSOQ-Verfahrens im Regierungsbezirk Köln in der Mitbestimmung gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 7 ist.

Damit haben wir auch die Möglichkeit, Initiativanträge zu stellen.

Unsere Forderungen sind:

- **ausreichende zeitliche Ressourcen** und
- **ausreichend externe Berater*innen** für die Auswertung des Schulberichtes,
- **Änderungen in der Maßnahmenliste** (Vordruck der Bezirksregierung):
 - Schulform muss ablesbar sein;
 - Aussagen zu den Zuständigkeiten für die Beseitigung der festgestellten Mängel.
 - Werden z.B. mangelhafte Kommunikationsstrukturen festgestellt, müssen schulinterne Maßnahmen wie Lehrer- bzw. Schulleitungsförderungen ergriffen werden.
 - Liegen bauliche Mängel wie z.B. unzureichender Lärmschutz in Klassenräumen, Sporthallen usw. vor, sind Schulträger und Bezirksregierung in der Verantwortung.
 - Wird eine Überlastung durch eine Erweiterung der Aufgaben an Schulen z.B. durch Inklusion offenkundig, obliegt die Verantwortung dem Land NRW.
- **Weitergabe der Maßnahmenliste an die Bezirksregierung, das Land NRW und die entsprechenden Personalräte.**

Der Personalrat unterstützt das COPSOQ-Verfahren und setzt sich für eine hohe Beteiligung der Lehrkräfte an den Schulen ein. Wir wollen aber auch, dass aus den Gefährdungsbeurteilungen Konsequenzen gezogen werden, die den Kolleg*innen helfen.

Erreichbarkeit des Vorstands:

Mo: 10.00 Uhr - 18.00 Uhr

Di-Do: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr

Fr: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr

Tel.: 0221 – 147-3228

Fax: 0221 – 147-2896

E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de

www.pr-gesamtschule-koeln.de